



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Satzung für Übergangswohnheime und Obdachlosenunterkünfte der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 09.09.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG - ) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/SGV NRW 24) und des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 30.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Kupferstadt Stolberg errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach § 2 FlüAG sowie zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Personen nach §§ 1, 14 OBG gemeindeeigene Übergangswohnheime und Unterkünfte (und sonstige zur Unterbringung erforderliche Objekte), im Folgenden „Einrichtungen“ genannt, als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Ihre Standorte sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (2) Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Änderungen des Bestandes sind im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg bekannt zu machen.

- 3) Die Kupferstadt Stolberg kann zur Erreichung des Zwecks einer vorübergehenden Unterbringung im Bedarfsfall, insbesondere bei völliger Auslastung der bestehenden Einrichtungen, nach Ausschöpfung aller Hilfsmöglichkeiten auch andere Unterbringungsformen nutzen und dazu Unterkünfte anmieten (Hotels, Monteurwohnungen, städt. Wohnungen und dergl.). Aus dem Mietvertrag muss sich der Zweck der Anmietung (Unterbringung von Asylbewerbern, Vermeidung von Obdachlosigkeit) ergeben. Angemietete Unterkünfte werden mit Beginn des Mietverhältnisses Bestandteil der nicht rechtsfähigen Anstalt und scheiden mit dessen Ende wieder aus.

#### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die öffentliche Einrichtung dient der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen bzw. der Beseitigung von Obdachlosigkeit.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Kupferstadt Stolberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Einrichtung oder auch zwecks Verlegung in eine andere Einrichtung. Ein Anspruch auf ein Verbleiben in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in eine Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung für die betreffende Einrichtung.

#### **§ 3 Einweisung**

- (1) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des

Bürgermeisters zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

- (2) Bei der Aufnahme in eine Einrichtung erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  - die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende(n) Person(en), die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  - einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzerordnung,
  - Unterkunftsschlüssel.
- (3) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (4) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
  - die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzerordnung zu beachten,
  - den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Kupferstadt Stolberg Folge zu leisten
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
  - der Benutzerin/dem Benutzer anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
  - die/der Eingewiesene die endgültige Unterbringung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder ablehnt,
  - die Benutzerin/der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt
  - trotz Mahnung – gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung verstößt,
  - die Benutzerin/der Benutzer nachweislich nicht in der Einrichtung wohnt.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen, wenn
  - sie/er ihren/seinen Wohnsitz wechselt und/oder
  - die Einweisung widerrufen wird.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Einrichtungen und der angemieteten Unterkünfte werden Gebühren durch die Kupferstadt Stolberg erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die gemeindeeigenen Einrichtungen ergibt sich aus einer Benutzungsgebühr/Person, die sich in den unterschiedlichen Unterkünften wie folgt zusammensetzt:

#### Wiesenstraße 90-94

- Grundgebühr: 69,62 Euro/Person/Monat
- Nebenkostenpauschale: 52,14 Euro/Person/Monat
- Heizkostenpauschale: 14,86 Euro/Person/Monat
- Stromkostenpauschale: 20,04 Euro/Person/Monat

Bei Zuweisungen von Familien- oder Haushaltsangehörige in einem Wohnraum, wird für die 1. Person eine Stromkostenpauschale in Höhe von 20,04 Euro/Monat, für jede weitere Person eine Stromkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro/Monat berechnet.

#### Kelmesberg 1-8

- Grundgebühr: 68,54 Euro/Person/Monat
- Nebenkostenpauschale: 67,83 Euro/Person/Monat
- Stromkostenpauschale: 39,98 Euro/Person/Monat

Bei Zuweisungen von Familien- oder Haushaltsangehörige in einem Wohnraum, wird für die 1. Person eine Stromkostenpauschale in Höhe von 39,98 Euro/Monat, für jede weitere Person eine Stromkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro/Monat berechnet.

- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr für angemietete Unterkünfte zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern orientiert sich an den tatsächlichen Kosten, die der Kupferstadt Stolberg entstehen.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr für angemietete Unterkünfte zum Zwecke der Unterbringung von obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen richtet sich nach der Art der angemieteten Unterkunft. Bei der Unterbringung in Wohnraum, der durch Dritte zur Verfügung gestellt wird, wird eine Benutzungsgebühr nach der jeweiligen Rechnungslegung gegenüber der Kupferstadt Stolberg erhoben. Bei der Unterbringung in städtischem Wohnraum wird eine Benutzungsgebühr auf der Grundlage des aktuellen Mietspiegels erhoben.

#### **§ 5 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist die/derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die Einrichtung bzw. Unterkunft eingewiesen wird. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit entstanden sind, in der die betroffenen Personen noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem die/der Gebührenpflichtige die Einrichtung bzw. ein Übergangwohnheim nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung zur Nutzung berechtigt ist. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der zugewiesenen

Räume gemäß § 3 dieser Satzung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Einweisung in die Einrichtung bzw. Unterkunft/Übergangwohnheim und in der Folgezeit spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der Benutzungsgebühr berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Übergangwohnheime und Obdachlosenunterkünfte der Kupferstadt Stolberg vom 15.01.2014 außer Kraft.

Stolberg (Rhld.), 09.09.2016

Der Bürgermeister  
Dr. Tim Grüttemeier

---

### Anlage zur Satzung für Übergangwohnheime und Obdachlosen-Unterkünfte der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 09.09.2016

Die Standorte der Einrichtungen gem. § 1, Abs. 1 der Satzung für Übergangwohnheime und Obdachlosenunterkünfte der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 09.09.2016 befinden sich wie folgt:

- Kelmesberg 1 – 8, 52223 Stolberg
- Wiesenstraße 90-94, 52222 Stolberg
- Bergstr. 41a und 41b, 52222 Stolberg
- Bischofstr. 29, 52223 Stolberg
- Diepenlinchener Str. 16, 52224 Stolberg
- Alte Velau 3, 52222 Stolberg
- Alte Velau 5, 52222 Stolberg
- Alte Velau 8, 52222 Stolberg
- Alte Velau 12, 52222 Stolberg
- Am Lindchen 4, 52222 Stolberg
- Am Lindchen 6, 52222 Stolberg

- Am Mohlenbend 14, 52222 Stolberg
- Eisenbahnstr. 101, 52222 Stolberg
- Foxiusstr. 5, 52223 Stolberg
- Foxiusstr. 13, 52223 Stolberg
- Foxiusstr. 15, 52223 Stolberg
- Im Hirschfeld 55, 52223 Stolberg
- Nesselrodeweg 1, 52223 Stolberg
- Nesselrodeweg 2, 52223 Stolberg
- Nesselrodeweg 3, 52223 Stolberg
- Am Tomborn 20, 52223 Stolberg
- Blaustr. 15, 52222 Stolberg
- Eifelstr. 109, 52224 Stolberg
- Frankentalstr. 25, 52222 Stolberg
- Höhenstr. 42, 52223 Stolberg
- Kirchgasse 8, 52223 Stolberg
- Konrad-Adenauer-Str. 87, 52223 Stolberg
- Prämienstr. 109, 52223 Stolberg

---

### BEKANNTMACHUNG

**Bekanntmachung vom 05.10.2016 über die erneute öffentliche Auslegung bzw. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 152, 1. Änderung „Corneliastraße/ Schützheide“**

Nachdem der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 27.09.2016 den Einzelbeschlussvorschlägen zur Abwägung sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes einstimmig gefolgt ist, hat er nachfolgenden Beschluss gefasst:

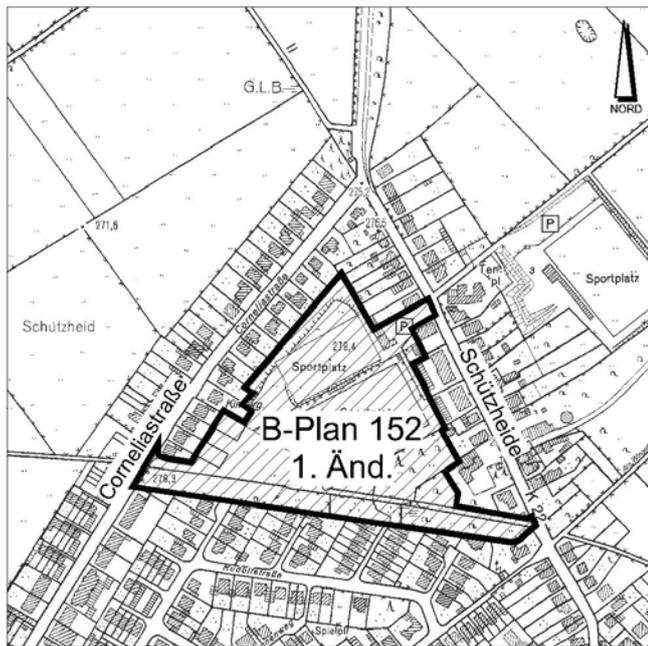
**„Der Bebauungsplan Nr. 152, 1. Änderung ‚Corneliastraße / Schützheide‘ wird gem. § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.“**

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg fasste in seiner Sitzung am 17.06.2014 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 152 „Corneliastraße / Schütz-

heide“ in Stolberg-Breinig. Aufgrund eines gestiegenen Bedarfs an modernen, barrierefreien Mehrfamilienhäusern und der Vorlage des zwischenzeitlich erstellten 3. Berichtes zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen, mit den Ergebnissen der Detailerkundungs- und Sicherungsarbeiten, stellte die Stolberger Bauland GmbH am 28.04.2015 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Corneliastraße/ Schützheide“. Gemäß Ratsbeschluss vom 19.01.2016 wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 ‚Corneliastraße / Schützheide‘ in der Zeit vom 04.02.2016 bis einschließlich 08.03.2016 öffentlich ausgelegt. Am 30.08.2016 fand aufgrund der eingegangenen sehr ablehnenden Stellungnahmen mit den Eigentümern der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke, eine Informationsveranstaltung statt. Die Anregungen der Bürger und die Ergebnisse der Beteiligung der TÖB wurden in die Abwägung eingestellt und führten zur Überarbeitung der grundsätzlichen Inhalte der Planung. Insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zur Errichtung von zusätzlichen Mehrfamilienhäusern im Plangebiet werden nicht weiter verfolgt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung entspricht dem derzeit geltenden Bebauungsplan Nr. 152. Die Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Demnach wurde im Verfahren auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe in der ortsüblichen Bekanntmachung gem.

§ 3 (2) S. 2 welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, auf die zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) S. 3 und § 10 (4) BauGB und auf das Monitoring gem. § 4c BauGB verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 152 – 1. Änderung „Corneliastraße/ Schützheide“ inkl. Begründung liegt in der Zeit vom

**vom 09.11.2016 bis einschließlich 08.12.2016**

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 513, nach § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de/Bekanntmachungen](http://www.stolberg.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 05.10.2016  
Der Bürgermeister

Dr. Tim Grüttemeier

## BEKANNTMACHUNG

### Wiederbelegung von Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Stolberg (Rhld.)

Auf den städtischen Friedhöfen werden die nachfolgend aufgeführten Reihengräber zum Zwecke der Wiederbelegung aufgerufen:

- a) Reihengräber für Erwachsene in denen bis einschließlich Dezember 1986 Beisetzungen stattgefunden haben.

- b) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren in denen bis einschließlich Dezember 1991 Beisetzungen stattgefunden haben.
- c) Urnenreihengräber in denen bis einschließlich Dezember 1996 Urnenbeisetzungen stattgefunden haben.

Die Angehörigen werden gebeten, die auf den aufgerufenen Grabstellen stehenden Grabzeichen, Einfassungen etc. bis zum **31. März 2017** zu entfernen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gräber nach Ablauf dieser Frist eingeebnet und zur Neubelegung aufgeteilt werden. Die nicht entfernten Grabzeichen, Einfassungen etc. gehen in das Eigentum der Stadt Stolberg (Rhld.) über.

Stolberg (Rhld.), 15.10.2016

Dr. Tim Grüttemeier  
Der Bürgermeister

- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit der Stolberger Bauland GmbH (SBG) den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 167/1 „Stadtrandsiedlung“ - 1. BA- auf Grundlage des vorgelegten städtebaulichen Konzeptes zu erarbeiten.“

Darüber hinaus fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgenden Beschluss:

**„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 BauGB mit den vorgelegten Planentwürfen des Bebauungsplanes Nr. 167/1 „Stadtrandsiedlung - 1. BA“ und der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.“**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umgrenzung der Plangebiete gehen aus den beigefügten Kartenausschnitten hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.

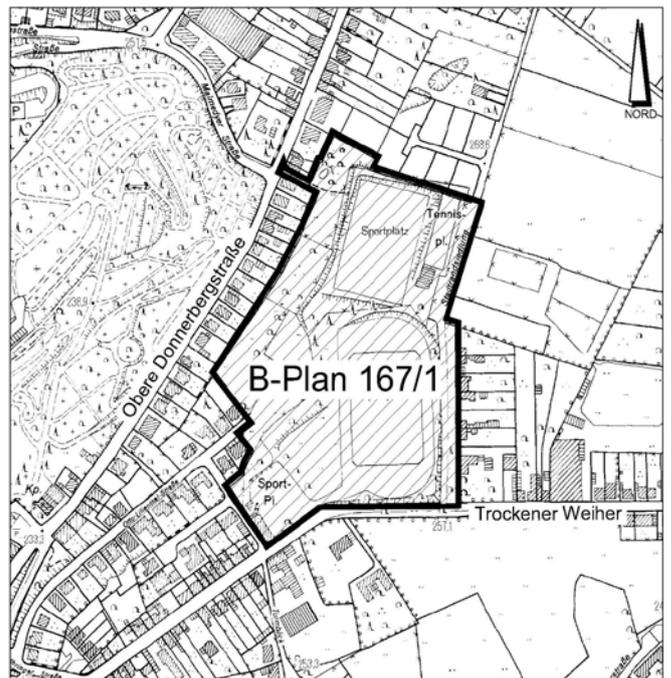
## BEKANNTMACHUNG

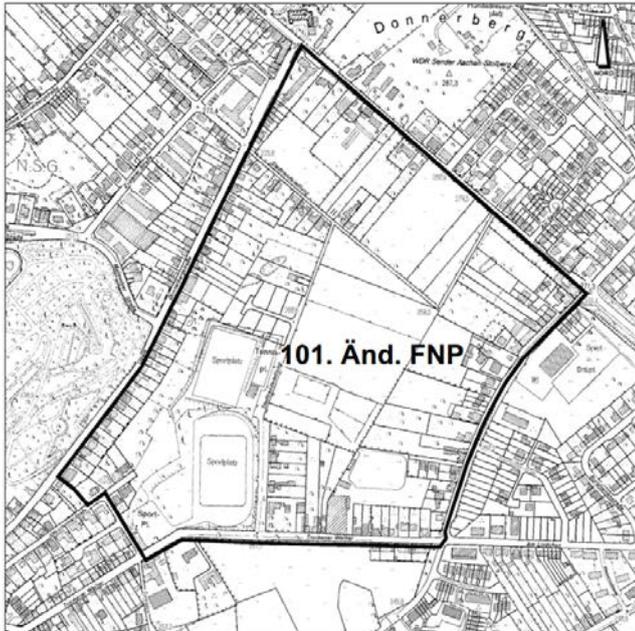
**Bekanntmachung gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB vom 11.10.2016 über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 167 / 1 „Stadtrandsiedlung -1. BA“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zum 1. Bauabschnitt gefasst. Er fasste einstimmig folgende Beschlüsse:

**„Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat, wie folgt zu beschließen:**

1. Der geänderte Rahmenplan, Stand Oktober 2015, ist Grundlage für die weitere Planung.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Stadtrandsiedlung“ wird auf die Grenzen des geänderten Rahmenplanes reduziert und ist Grundlage für die weitere Planung.
3. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 167 / 1 „Stadtrandsiedlung“ - 1. BA wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.





© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2013

Der Bereich zwischen Höhenstraße, Duffenterstraße, Trockener Weiher und Obere Donnerbergstraße soll in den kommenden Jahren für den Wohnungsbau erschlossen werden. Aufgrund der Größe des Plangebietes erfolgt die Erschließung in mehreren Bauabschnitten auf Grundlage des Rahmenplanes, der unter Mitwirkung der Öffentlichkeit in den Jahren 2013 bis 2015 weiterentwickelt wurde. Zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen ist die Aufstellung eigenständiger Bebauungspläne für die einzelnen Bauabschnitte erforderlich.

Im ersten Bauabschnitt, der von der Straße Trockener Weiher erschlossen wird und überwiegend die Flächen der ehemaligen Sportanlagen umfasst, sollen Bauflächen für Einfamilienhäuser, einige Mehrfamilienhäuser und eine KiTa sowie Grünflächen mit integrierter Regenrückhaltung entstehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB für den Bebauungsplan **Nr. 167 / 1 „Stadtrandsiedlung -1. BA“ und die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes** findet

1. die Darlegung über Ziel und Zweck der Planungen sowie die Auslegung der Vorentwürfe in der Zeit

**vom 02.11.2016 bis 17.11.2016** einschließlich

in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses statt. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung in der

Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus Zimmer 502 während der Dienstzeiten

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.30 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

unterrichten und während dieser Frist dazu äußern.

2. die Anhörung der Bürger

**am Donnerstag, den 17.11.2016 um 18:30 Uhr  
im Pfarrheim Kot St. Josef, Höhenstraße 51,  
Stolberg Donnerberg**

statt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Zur öffentlichen Veranstaltung lade ich Sie herzlich ein.

#### Hinweis:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), den 11.10.2016

i.V.  
Robert Voigtsberger  
Erster Beigeordneter

## BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)  
Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 24.10.2016

### EINLADUNG

zur Sitzung des Rates  
Sitzungskennziffer: XVII / 19  
Tag der Sitzung: Dienstag, 08.11.2016  
Ort der Sitzung: 52222 Stolberg  
Rathausstr. 11-13, Rathaus,  
Ratssaal I. OG, Altbau  
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

---

### Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

#### **A) Nichtöffentliche Sitzung:**

##### **Dezernat III:**

1. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13 "An der Palanderweide" in Stolberg-Gressenich;  
hier: Durchführungsvertrag

#### **B) Öffentliche Sitzung:**

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

##### **Dezernat I:**

2. Abstimmungsvereinbarung Leichtverpackungen ab 01.01.2017
3. Umbesetzung in Ausschüssen;
  - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 12.10.2016;  
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
  - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 21.10.2016;  
hier: Umbesetzung in verschiedenen Ratsgremien

c) Antrag des Personalrates der Kupferstadt Stolberg vom 16.06.2016;  
hier: Bestätigung der beratenden Mitglieder im Personalausschuss

4. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;  
hier: Betriebskostenzuschuss 2016
5. Personalkostencontrolling;  
hier: 2. Quartal 2016
6. Personalkostencontrolling;  
hier: 3. Quartal 2016
7. Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts;  
hier: Abgabe einer Optionserklärung
8. Vom Kämmerer genehmigte über- und außerplanmäßige Auszahlungen in der Zeit vom 01.01. – 30.09.2016
9. Zusammenlegung der Löschgruppen Gressenich und Schevenhütte der Freiwilligen Feuerwehr Stolberg
10. Notfallplanung für einen AKW-Störfall;  
hier: Mündlicher Bericht

##### **Dezernat II:**

11. Schulentwicklungsplan der Kupferstadt Stolberg 2016;  
hier: Beschluss über schulorganisatorische Maßnahmen zur Erweiterung des Gesamtschulangebotes in der Kupferstadt Stolberg
12. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.01.02 „Förderung von Kindern in Tagespflege“ Aufwands-/Auszahlungskonto 5291000/7291000 für das Haushaltsjahr 2016

##### **Dezernat III:**

13. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13 "An der Palanderweide" sowie 105. Änderung FNP;  
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB bzw. der Behörden gem. § 4 (2) BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie förmlicher Beschluss der 105. FNP-Änderung
14. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 "Ehemalige Propst-Grüber-Schule";  
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 "Ehemalige Propst-Grüber-Schule" sowie

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung  
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

15. Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft;  
hier: Abschluss des „Branchendialogs“ gem.  
§ 107 Abs. 5 GO, Geschäftsführung
16. Einrichtung einer zweiten Gesamtschule im  
Gebäude der Sekundarschule Breslauer Straße;  
hier: Bereitstellung einer außerplanmäßigen  
Verpflichtungsermächtigung für Planungs-  
leistungen
17. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel  
für die Erschließung Mozartstraße (B 121)
18. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel  
für die Erschließung Rotsch

**Dezernat I bis III:**

19. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der  
Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
20. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der  
Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

**C) Nichtöffentliche Sitzung:**

**Dezernat I:**

1. RURENERGIE GmbH;  
hier: Beteiligung an der Windenergieanlage  
Würselen Birk
2. Krankentagestatistik der Kupferstadt Stolberg für  
das Jahr 2015

**Dezernat I bis III:**

3. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der  
Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der  
Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

gez.

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0.  
Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt  
Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten:  
Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei  
Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes  
können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt  
werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit.  
Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.